



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Schul- und Kulturwesen

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus in 2024

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verfolgt das Ziel der politischen Bildung der Menschen im Kreisgebiet sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde akzeptiert keinerlei Form von antisemitischem Verhalten in seinem Zuständigkeitsbereich und unterstützt Maßnahmen gegen Antisemitismus. Für ein tieferes, gegenseitiges Verständnis ist die Begegnung von jüdischen und nichtjüdischen Menschen anzustreben.

§ 1 Förderziel und Zweck

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung von Projekten gegen Antisemitismus nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Es wird das Ziel verfolgt, Antisemitismus im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu bekämpfen, um das friedliche, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Zusammenleben in der Region zu ermöglichen und zu fördern. Der flächendeckende und gesellschaftlich breitgefächerte Zugang zu den Projekten sowie eine niederschwellige Projektabwicklung soll sichergestellt werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zum gegenseitigen Verständnis, beispielsweise durch

- a. Initiierung eines interreligiösen und interkulturellen Dialogs
- b. Informationsvermittlungen zur Geschichte des Judentums und dem jüdischen Leben in Deutschland, insbesondere in unserem Kreisgebiet
- c. Stärkung des Einzelnen im Erkennen von und Handeln gegen Antisemitismus
- d. Besuche jüdischer Einrichtungen und Gedenkstätten

Die Projekte sollen für möglichst unterschiedliche Zielgruppen zugänglich sein. Gefördert werden Projekte mit einer Fördersumme von jeweils höchstens 5.000 Euro.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind kreisangehörige Vereine, Verbände, Gemeinden und Ämter, Schulen, gemeinnützige Gesellschaften, religiöse Einrichtungen, Kulturinstitutionen, Familienzentren, Jugendorganisationen und weitere Bildungseinrichtungen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung.

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, eine Vergütung der im Projekt Beschäftigten gemäß einer vorliegenden Stellenbeschreibung zu zahlen. Mindestens ist ein Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz zu entrichten. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.

Personal- und Verwaltungsaufwand sollten höchstens 10% des Gesamtaufwandes betragen. Davon sind Honorare und Aufwandentschädigungen ausgenommen.

Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Projekte sind unter Berücksichtigung der Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

Institutionelle Antragssteller beteiligen sich mit einem Eigenanteil von 20% an den Gesamtkosten.

Investive Maßnahmen sind nicht zulässig.

§ 5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt einmalig für das Haushaltsjahr 2024 Finanzmittel in Höhe von 25.000,--€ zur Erzielung des Förderzwecks dieser Richtlinie zur Verfügung.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.

Die Vergabe erfolgt durch den Fachdienst Schul- und Kulturwesen für ein Antragsvolumen bis zu einer Höhe von 1.000 €. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung.

§ 6 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Es ist ein schriftlicher, formloser Antrag beim Fachdienst Schul- und Kulturwesen einzureichen. Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens zum 30.11.24 beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingehen.
Der Antrag soll Ziel, Inhalt und Methoden des Projektes beschreiben. Das Förderziel gemäß § 1 dieser Richtlinie muss klar erkennbar sein. (wann, wo, wer, was, Höhe der beantragten Fördersumme).
Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
formloser Antrag, kurze Selbstdarstellung des Antragstellers, einfacher Kosten- und Finanzierungsplan.
Die Anträge werden nach Posteingangsstempel bearbeitet und beschieden.
- (3) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab 01.01.24 ist möglich. Die Maßnahme muss jedoch spätestens bis zum 15.12.2024 begonnen werden.
Sie muss zwölf Monate nach Maßnahmenbeginn, spätestens aber bis zum 29.09.2025 abgeschlossen sein.

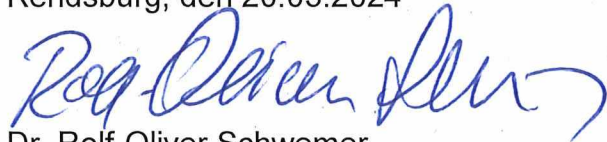
- (4) Gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit festgestellt werden kann. Hierfür ist der bereitgestellte Vordruck zu verwenden.
Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 31.12.25 eingegangen sein.
- (5) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor bei nicht sachgemäßer und zweckentsprechender Verwendung sowie bei nicht oder nach Aufforderung nicht vollständigem Einreichen des Verwendungsnachweises die Mittel zurückzufordern.

§ 7 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß §16 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Homepage des Kreises. Gezielt informiert werden die Netzwerke aus der Verwaltung, wie Schulen, Netzwerke der Koordinationsstelle für Integration und Teilhabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Familienzentren, Netzwerk der Kulturstiftung.

Diese Richtlinie tritt zum 19. März 2024 in Kraft.

Rendsburg, den 20.03.2024



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat